

## § 3

(1) Der Beauftragte stellt den Gesamtbauplan für die Gemeinde Waldbröl auf.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß alle Plakanlagen, Straßenzüge und Bauten nach einheitlichen Gesichtspunkten würdig durchgeführt werden. Der Beauftragte ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

## § 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Beauftragten die Behörden in der Rheinprovinz sowie die der Gemeinde Waldbröl selbst zur Verfügung. Der Beauftragte kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Preußen und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben im Bereich der Gemeinde Waldbröl geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Beauftragte die notwendigen Anordnungen.

## § 5

Alle von Staats- oder Parteidienststellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Beauftragten berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Zustimmung.

## § 6

Der Beauftragte kann die ihm nach diesem Erlaß übertragenen Befugnisse auch außerhalb der Gemeindegrenze der Gemeinde Waldbröl ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben nach Maßgabe des von mir genehmigten Gesamtbauplans erforderlich ist.

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers

**Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt.**

**Vom 28. Februar 1941.**

## § 1

In Abänderung meines Erlasses vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 839) beauftrage ich mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Volkswagenstadt erforderlich sind, den Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley. Er ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).

## § 2

Der Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß alle das Stadtbild beeinflussenden Plakanlagen, Straßenzüge und Bauten nach einheitlichen Gesichtspunkten würdig durchgeführt werden. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Beauftragten die Behörden in der Provinz Hannover und im Lande Braunschweig sowie die Behörden der Volkswagenstadt selbst zur Verfügung. Der Beauftragte kann sich von allen Dienststellen des Reichs, der Länder Preußen und Braunschweig und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben im Bereich der Volkswagenstadt geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Beauftragte die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats- oder Parteidienststellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Beauftragten berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Zustimmung.

§ 5

Der Beauftragte kann die ihm nach diesem Erlass übertragenen Befugnisse auch außerhalb der Stadtgrenze der Volkswagenstadt ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben nach Maßgabe des von mir genehmigten Gesamtbauplans erforderlich ist.

§ 6

Abj. 2 und 3 des Erlasses vom 6. Juli 1938 sind damit gegenstandslos geworden.

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers

---

**Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs  
für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen**

Vom 28. Februar 1941

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Dem Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sind in Abänderung des Gesetzes zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) für das Rechnungsjahr 1940 320 Millionen Reichsmark und vom Beginn des Rechnungsjahrs 1941 ab jährlich 500 Millionen Reichsmark aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer zuzuführen

Führer-Hauptquartier, den 28. Februar 1941

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers